

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Neukonzeption des Grundwasserschutzes in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch sich die tatsächlichen Mindererträge der Bewirtschaftung von Grundwasserschutzgebieten im Vergleich zu Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der neunjährigen Praxis des Einzelausgleichs im Rahmen der SchALVO schätzen lassen;
2. wie sich die mittels des Einzelausgleichs geschätzten Werte für die verschiedenen Anbauprodukte zu den Leistungen des Pauschalausgleichs in Höhe von 310 DM/ha verhalten;
3. wie groß die Differenz bei der Nitratbelastung zwischen SchALVO-Parzellen und ordnungsgemäß bewirtschafteten Flächen, die nach heutigen Erkenntnissen auf den Punkt gedüngt werden, einzuschätzen ist;
4. wie sich die Aufhebung der Wasserschutzgebietsauflage für die wichtigsten Wirkstoffe durch die Änderung der Pflanzenschutzanwendungsordnung vom 24. Januar 1997 auf die Pflanzenschutzmehraufwendungen für SchALVO-Parzellen auswirkt;
5. warum der herbizide Wirkstoff Terbutylazin nicht im Positivkatalog in Baden-Württemberg erscheint, obwohl er im gesamten Bundesgebiet keine Wasserschutzauflage hat;

6. wie die Landesregierung den Verwaltungsaufwand in der Landwirtschaftsverwaltung im Bereich der Beratung und Überwachung der SchALVO
  - a) beim Einzelausgleich
  - b) beim Pauschalausgleichreduzieren will und wann sie dem Parlament eine Gesamtkonzeption der Verwaltungsvereinfachung in der Landwirtschaftsverwaltung vorlegen wird;
7. wie die Landesregierung Überlegungen beurteilt, aus der SchALVO Kernsanierungszonen herauszunehmen, diesen besondere Bewirtschaftungsauflagen vorzugeben und die Entschädigung für deren Bewirtschaftung durch Landschaftspflegeverträge, welche über den Wasserpfennig finanziert werden, vorzunehmen;
8. inwieweit die Landesregierung bereit ist, einen Fonds für Kernsanierungszonen einzurichten und eine Erhöhung des Ökologieprogramms (insbesondere der Landschaftspflegemittel für die Landwirtschaft) vorzunehmen.

22. 04. 97

Maurer, Dr. Caroli,  
Drexler, Weimer  
und Fraktion

#### Begründung

Seit den 60er Jahren sind in Grund- und Quellwasser, aus denen 75 bis 80 Prozent des Trinkwassers stammen, Reste von wasserlöslichen Pflanzenschutzmitteln sowie steigende Nitratwerte festzustellen, die sich erst in letzter Zeit stabilisiert haben. Zur Sicherung des lebenswichtigen Reservoirs an Grund- und Quellwasser können in Trinkwassereinzugsgebieten weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, um Risiken zu vermindern oder durch Verbote gänzlich auszuschließen, wenn sie nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Jedoch sind derzeit nur ca. 20 Prozent der Landesfläche als Wasserschutzgebiet ausgewiesen, so daß eine Erweiterung auf ca. 30 Prozent der Landesfläche für einen ausreichenden und nachhaltigen Trink- und Grundwasserschutz notwendig geboten ist. Die 1988 in Kraft getretene Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) setzt bei Sickerwasser mit dem Ziel an, die Schadstofffrachten auf ein Minimum zu reduzieren. Sie verbindet Bewirtschaftungsauflagen mit Kontrollmaßnahmen, aber auch entgegen dem Verursacherprinzip mit Ausgleichszahlungen für Ertragsminderungen. Wird eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung durch Auflagen eingeschränkt, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich durch das Land zu leisten, der durch Landesrecht festgelegt wird. Bei der Regelung der Entschädigung kann sich der Bewirtschafter einer als Wasserschutzgebiet ausgewiesenen Fläche nach der SchALVO entweder für einen Pauschalausgleich in Höhe von 310 DM/ha oder für einen Einzelausgleich entscheiden, der den Nachweis von wirtschaftlichen Nachteilen im Vergleich zu einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung voraussetzt. Wie bei jeder Mittelvergabe durch die öffentliche Hand ist es gerade in Phasen finanzieller Engpässe auch bei der SchALVO vernünftig und sinnvoll, die Höhe und Angemessenheit der Entschädigungszahlen zu überprüfen. Dies gilt um so mehr, als die wichtigsten Pflanzenschutzstoffe nach den letzten Änderungen der Pflanzenschutzanwendungsverordnung die Wasserschutzgebietsauflage verloren haben und somit auch auf SchALVO-Parzellen eingesetzt werden können. Sowohl bei der Bodenbelastung als auch beim Ertrag dürfte sich mit die-

sen Veränderungen eine weitere Angleichung der Bewirtschaftungsbedingungen bei SchALVO-Parzellen und ordnungsgemäß bewirtschafteten Flächen einstellen, wie sie bei der Zugrundelegung der derzeitigen SchALVO noch nicht gegeben war.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 16. Juni 1997 Nr. 54–8932.00/23 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

##### Zu 1.:

Die Ergebnisse der Ertragsuntersuchungen zeigen aufgrund der Bewirtschaftungsbeschränkungen der SchALVO eine Tendenz zu Ertragsminderungen. Sie schwanken in Abhängigkeit von Jahreswitterung und Kulturart. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion betreffend Grundwasserschutzkonzeption und Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten (Drucksache 12/465) verwiesen.

##### Zu 2.:

Der Einzelausgleich bemißt sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen (§ 24 Abs. 4 WG). Er wird für alle Kulturen der Betriebe jeweils ermittelt. Die niedrigste Entschädigung erhielten 1996 Ölfrüchte mit 46 DM/ha, die höchsten Entschädigungsbeträge fielen in diesem Zeitraum bei arbeitsintensiven Sonderkulturen mit nahezu 3.000 DM/ha an. Bei Getreide, der in Baden-Württemberg verbreitetsten Kulturart, lagen die Einzelausgleichssätze bei 150 DM/ha.

##### Zu 3.:

Die SchALVO sieht als wesentliches Gebot vor, daß die Stickstoffdüngung nach guter fachlicher Praxis in Wasserschutzgebieten um 20 % zu vermindern ist. Dieser sogenannte „Risikoabschlag“ führt über die Vegetationszeit hinweg teilweise zu niedrigeren Bodennitratwerten im Vergleich zur ordnungsgemäßen Düngung. Die Unterschiede sind jedoch nicht gravierend.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in Baden-Württemberg intensiv auf eine umweltgerechte Düngung hingearbeitet wurde und die Vorgaben für die ordnungsgemäße Stickstoffdüngung sehr zurückhaltend sind. Die von Baden-Württemberg mit der SchALVO wesentlich geprägten Vorgaben für eine gute fachliche Praxis bei der Düngung haben sich auch bei der 1996 in Kraft getretenen Düngeverordnung maßgeblich durchgesetzt. Die Vorgaben der SchALVO haben somit das Düngeverhalten der Landwirte auch außerhalb von Wasserschutzgebieten sehr stark beeinflußt.

##### Zu 4.:

Die Aufhebung der Wasserschutzgebietsauflage für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln durch die Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 24. Januar 1997 führt in aller Regel zu einer Aufnahme der Wirkstoffe in den Positivkatalog der SchALVO. Damit können diese Wirkstoffe auch in Wasserschutzgebieten angewandt werden. Pflanzenschutzmehraufwendungen werden für den Ausgleich 1997 insoweit entsprechend reduziert.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 5.:

Der Wirkstoff Terbutylazin gehört in die Gruppe der Triazine, zu denen auch Atrazin zählt. Terbutylazin galt nach seiner Zulassung als Ersatzmittel für den Wirkstoff Atrazin. Aufgrund seiner ähnlich raschen Mobilität im Boden wie Atrazin wurde der Wirkstoff insbesondere in Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg sehr genau beobachtet. 1990 wurden erstmals Rückstände von Terbutylazin im Grund- und Trinkwasser in Baden-Württemberg gefunden. Um die Gefahr des weiteren Eintrags von Terbutylazin in das Grund- und Trinkwasser zu vermeiden, wurde dieser Wirkstoff in Baden-Württemberg aus dem Positivkatalog herausgenommen. Darüber hinaus ist eine Förderung von Flächen, die mit Terbutylazin behandelt sind, in der Bergbauernförderung ausgeschlossen.

Zu 6.:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß sich das System des Ausgleichs mit einer weit überwiegenden Abwicklung über die Pauschale gerade im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand gut bewährt hat. Durch die Einbeziehung der Ausgleichszahlung für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach der SchALVO in den Gemeinsamen Antrag konnte der Verwaltungsaufwand weiter minimiert werden. Die Daten des Antragstellers und der von ihm bewirtschafteten Flurstücke werden auch für andere Zwecke (z. B. Kulturpflanzenregelung der EU) erhoben und können für die Ausgleichsleistungen nach SchALVO herangezogen werden. Der Aufwand für den Landwirt und die Landwirtschaftsverwaltung insbesondere beim Pauschalausgleich hält sich deshalb in Grenzen. Dennoch ist das Ministerium Ländlicher Raum weiterhin um eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere durch vereinfachte Bemessungsvorschriften, bemüht.

Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und zum Aufgabenabbau wurden in drei externen Gutachten – Berger, Hayek, Andersen – unterbreitet. Die vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmen hierzu werden Schritt für Schritt umgesetzt.

Wenn die Pauschale die spezifisch schutzgebietsbedingten Nachteile nicht angemessen ausgleicht, kann der Bewirtschafter Einzelausgleich beantragen. Hierzu sind jedoch Einzelnachweise des Bewirtschafters erforderlich. Nur ca. 2 % der Bewirtschafter, in der Regel Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe, beantragen den Einzelausgleich. Dieser wird dann mit Hilfe eines EDV-Programms unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Gegebenheiten berechnet.

Zu 7. und 8.:

Im Rahmen der Novellierung der SchALVO wird insbesondere geprüft werden, ob in Abhängigkeit vom aktuellen Belastungsniveau des Grundwassers und unter Berücksichtigung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im jeweiligen Wasserschutzgebiet besondere Bewirtschaftungsauflagen vorzusehen sind (sog. „Sanierungsgebiete“). Die daraus im Vergleich zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsweise entstehenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung, welche zu Mehraufwendungen und/oder Mindererträgen führen, müssen angemessen ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des Ökologieprogramms, wie die bisherigen Ausgleichsleistungen, bereit zu stellen.

Schaufler

Minister für Umwelt und Verkehr